

§ 5

(1) Alle aus dem Plan der Erhaltung der Grundmittel durchzuführenden Maßnahmen werden aus dem Amortisationsaufkommen der Betriebe finanziert

(2) Die Werkleiter verfügen in der Hegel über das Amortisationsaufkommen ihres Betriebes selbst. Die Hauptverwaltungen bzw. Vereinigungen volkseigener Betriebe sowie die Räte der Bezirke und die Räte der Kreise sind zur Umverteilung der Amortisationen der ihnen unterstellten Betriebe in folgenden Fällen berechtigt:

- a) bei zeitweiliger Umverteilung mit dem Ziel der Konzentration der Amortisationen für einen rationellen Einsatz und auf Grund freiwilliger Vereinbarungen,
- b) bei genereller Umverteilung des Amortisationsaufkommens solcher Betriebe, deren Erhaltung ganz oder teilweise nicht vorgesehen ist.

Wenn in Ausnahmefällen eine Umverteilung von Amortisationsanteilen von einer WB zu einer anderen WB stattfindet, die einer Abteilung der Staatlichen Plankommission angehören, so entscheidet darüber die Abteilung der Staatlichen Plankommission. Für das Jahr 1958 sind mit der Bestätigung des Volkswirtschaftsplanes 1958 die vorgenommenen Umverteilungen beschlossen worden.

(3) Die Planträger können im Jahre 1958 Amortisationen in Ausnahmefällen auch für Maßnahmen zur Erweiterung der Grundmittel benutzen, wenn diese Verwendung im bestätigten Investitionsplan festgelegt ist.

(4) Die Betriebe weisen die zur Umverteilung abgegebenen bzw. zusätzlich erhaltenen Amortisationen als Grundlage für eine spätere Rückerstattung bzw. Abführung aus. Das gilt nicht für die Amortisationen der Betriebe, deren Erhaltung ganz oder teilweise nicht vorgesehen ist (lt. Abs. 2).

(5) Die Werkleiter sind berechtigt, Investitionsmaßnahmen bis zu 20 000 DM je Vorhaben (Kleininvestitionen) aus dem Plan der Erhaltung der Grundmittel zu finanzieren, auch wenn diese den Charakter von Erweiterungsinvestitionen haben.

(6) Die Rückerstattung der zeitweilig für die Erweiterung der Grundmittel benutzten Amortisationen ist durch den zuständigen Planträger im Rahmen seines Planes der Erweiterung der Grundmittel zu regeln. (Dies trifft nicht für Kleininvestitionen aus Amortisationen zu.)

§ 6

(1) Der Plan der Erweiterung der Grundmittel umfaßt:

1. Neuinvestitionen, die der Erweiterung vorhandener und der Schaffung zusätzlicher Grundmittel dienen,
2. Rekonstruktionsmaßnahmen, die gemäß dem Beschluß des Wirtschaftsrates vom 17. April 1957 über die Trennung des Investitionsplanes in einen Plan der Erhaltung der Grundmittel und einen Plan der Erweiterung der Grundmittel (GBl. I S. 517) über den für das Amortisationsaufkommen gegebenen Rahmen hinaus zur beschleunigten Erneuerung der Produktionsanlagen notwendig sind,

3. Teile solcher Rekonstruktionsmaßnahmen, die mit einer Kapazitätserweiterung verbunden sind.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Ziffern 2 und 3 kann die Finanzierung im Rahmen des Planes der Erweiterung der Grundmittel dann durchgeführt werden, wenn das vorhandene Amortisationsvolumen einschließlich der Umverteilungen nicht ausreicht.

(3) Für die Finanzierung des Planes der Erweiterung der Grundmittel gelten die Anordnungen des Ministers der Finanzen.

§ 7

(1) Erweiterungsinvestitionen in Grundmittel, die anderen Rechtsträgern von Volkseigentum zur Nutzung oder Mitnutzung überlassen werden, sind von demjenigen in seinen Plan der Erweiterung der Grundmittel aufzunehmen, der an ihrer Durchführung unmittelbar interessiert ist. Die Bestimmungen der Anordnung vom 21. August 1956 über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. I S. 702) sind zu beachten,

(2) Die hierfür aufgewendeten Investitionsmittel sind auf den Rechtsträger zu übertragen, von diesem zu aktivieren und zu amortisieren,

(3) Investitionen, die Erhaltungsmaßnahmen darstellen, sind vom Rechtsträger zu finanzieren*

§ 8

Planaufstellung:

Die Aufstellung der Pläne erfolgt durch die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, die zentralen staatlichen Institutionen und die Räte der Bezirke entsprechend den Bestimmungen der Staatlichen Plankommission. Die Pläne sind der Staatlichen Plankommission einzureichen.

§ 9

Verantwortung des Planträgers

(1) Verantwortlich für die Durchführung des Investitionsplanes (Planträger) sind:

1. die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung,
2. die Räte der Bezirke und
3. die Leiter von Institutionen, die zur selbständigen Durchführung ihrer Pläne ermächtigt wurden.

(2) Die Planträger können ihren nachgeordneten Organen der staatlichen Verwaltung (die Räte der Bezirke den unterstellten örtlichen Räten oder deren Fachorganen) die Verantwortung für die Durchführung ihres Investitionsplanes übertragen. Jedoch bleiben die im Abs. 1 Genannten für die Durchführung ihres Gesamtplanes voll verantwortlich.

§ 10

Verantwortung des Investitionsträgers

(1) Für Investitionsvorhaben können Investitionsverantwortliche eingesetzt werden. Sie sind insbesondere dem Investitionsträger für die gesamte Vor-